



## Streit mit Co-Autor um geistiges Eigentum

**jGsnow hat Folgendes geschrieben:** Es kommt drauf an. Wenn ihr das Werk gemeinsam geschaffen habt, ohne dass die einzelnen Teile klar voneinander abzugrenzen sind, so ist er Miturheber i.S.v. § 8 I UrhG und damit kann er auch Ansprüche geltend machen, wenn du sein Urheberrecht verletzt. Bearbeitungen führen nicht zu einem Urheberrecht, § 3 UrhG. Dein Text bleibt also deiner, auch wenn er von einem Dritten lektoriert worden ist.  
LG! :)

Die Frage ist, wo ist die Abgrenzung zwischen Bearbeitung des Textes und Einfügung eigener Gedanken in Absatzgröße. Gilt sowas auch irgendwann als sein geistiges Eigentum?  
Ansonsten Danke für die bisherigen Rückmeldungen.

Lesen Sie [hier](#) die komplette Diskussion zu diesem Text ([PDF](#)).